

M E R K B L A T T **zum Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises**

Bevor Sie einen Presseausweis beantragen, sollten Sie prüfen, ob Sie berechtigt sind, einen solchen zu führen. Dieses Merkblatt behandelt einige immer wieder vorkommende Fragen. Wenn trotzdem noch etwas unklar ist, rufen Sie uns bitte an.

1. Zuständigkeit für die Ausstellung von Presseausweisen

Ab 2018 stellt der VSZV wieder den bundeseinheitlichen Presseausweis aus. Die Innenministerkonferenz und der Trägerverein des Deutschen Presserats haben sich im Dezember 2016 auf dessen Wiedereinführung geeinigt. Der Ausweis soll dazu dienen, den Nachweis zu erleichtern, anerkannter Vertreter der Presse zu sein. Auf der Rückseite des bundeseinheitlichen Presseausweises findet sich der folgende Text, der vom Vorsitzenden der Innenministerkonferenz unterzeichnet worden ist:

„Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Dieser im Auftrag des Deutschen Presserats ausgestellte Presseausweis soll den/die Ausweisinhaber(in) in der Wahrnehmung seines/ihrer Auskunftsrechts gegenüber Behörden unterstützen. Er soll, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muss, seine/ihre Berufsausübung innerhalb behördlicher Absperungen zur aktuellen Berichterstattung erleichtern. Der Presseausweis erleichtert den Behörden die Überprüfung, wer als Vertreter(in) der Presse tätig ist.“

Die Zuständigkeit eines Landesverbands ist dann gegeben, wenn sich der im Personalausweis angegebene Wohnsitz im Verbandsgebiet befindet. Bei angestellten Journalisten/Redakteuren muss sich der Firmensitz des Verlages/Arbeitgebers im Verbandsgebiet befinden bzw. der Verlag muss Mitglied im Verband sein.

Die Erteilung des Presseausweises erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in unserem Verband.

2. Grundsatz für die Ausstellung von Presseausweisen

Die Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab an. Die Ausweise werden nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.

3. Erläuterungen zum Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

3.1 Journalisten sind für die Presse (Zeitungen und Zeitschriften in Print und online), für Nachrichtenagenturen und Pressedienste, für Hörfunk und Fernsehen sowie für On- und Offline-Medien tätig. Nicht jede redaktionelle Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines Presseausweises. Bildjournalisten (Fotoreporter) sind Wortjournalisten gleichgestellt.

3.2 Das in den Grundsätzen (s. Nr. 2) genannte Erfordernis einer verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen in öffentlich zugänglichen Publikationen. Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z. B. Veranstaltungskalender, Werbeprospekte, PR-Broschüren oder Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten), begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises. Aus dem gleichen Grund zählen auch Mitarbeiter von PR-Abteilungen von Unternehmen oder Ver-

bänden, die überwiegend die eigene oder eine fremde Firma/Institution werblich-publizistisch vermarkten, nicht zum Kreis der antragsberechtigten Personen.

3.3 Journalisten üben ihren Beruf als freie Journalisten (selbstständig oder arbeitnehmerähnlich) oder als festangestellte Arbeitnehmer aus. Eine journalistische Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn die in den einschlägigen Tarifverträgen genannten Tätigkeitsmerkmale gegeben sind. Personen, die zwar in einem Verlag oder einer Redaktion arbeiten, die aber die geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllen, können keinen Presseausweis erhalten.

3.4 Presseausweise dürfen nur an **hauptberufliche** Journalisten ausgestellt werden, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen. Überwiegend bedeutet, dass die Einkünfte zu mehr als 50 Prozent aus journalistischer Tätigkeit stammen müssen. In Zweifelsfällen kann das Testat eines Steuerberaters verlangt werden. Demnach können Personen **keinen** Presseausweis erhalten, die nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich journalistisch arbeiten.

3.5 Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke verwendet werden. Presseausweise dürfen nicht erteilt werden, um jemandem die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen, zu erleichtern oder um dem Ausweisinhaber Vorteile zu verschaffen.

4. Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss nachgewiesen werden.

4.1 Festangestellte Redakteure

Zur Überprüfung sind wir grundsätzlich berechtigt, die Vorlage des Arbeitsvertrags zu verlangen. Als fest angestellter Redakteur oder Volontär eines unserer Mitgliedsverlage führen Sie den Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses durch die elektronische Bestätigung durch die uns als Ansprechpartner genannte Person des Mitgliedsverlages.

4.2 Freiberufliche Journalisten

Wenn Sie freiberuflicher Journalistin sind, bestätigen Sie dies mit entsprechenden Belegen, z. B. Bescheinigung eines Verlages oder eine Vertragsvereinbarung, die die (ständige) freiberufliche Mitarbeit und deren Umfang für ein bestimmtes Medium hervorhebt. Der Nachweis kann auch geführt werden durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids des Finanzamts aus dem Vorjahr, durch die Vorlage (Kopie) von namentlich gekennzeichneten Presseveröffentlichungen der letzten drei Monate, durch Vorlage von Honorarabrechnungen der letzten sechs Monate oder einem aktuellen Bescheid der Künstlersozialkasse. Allein die Erwähnung im Impressum reicht als Nachweis einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit nicht aus.

5. Prüfung der Anträge

Wir sind berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung Ihres Antrages einzuholen und weitere Nachweise zu verlangen, wenn uns die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen. Der Verband behält sich darüber hinaus vor, Missbrauch anzuzeigen.

6. Gültigkeit des Presseausweises

Der Presseausweis gilt für das auf dem Ausweis aufgedruckte Kalenderjahr und wird in der Regel ab Dezember des Vorjahres und bis einschließlich Januar des Folgejahres als gültig akzeptiert. **Die Ausweise sind nur für eine Antragsaison gültig und müssen jedes Jahr neu beantragt werden. Jedes Jahr muss auch der Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit (s. Ziffer 4) neu geführt werden.**

7. Presseschild für den Pkw

Auf Wunsch – dies ist auf dem Antrag zu vermerken - stellen wir auch ein Presseschild für den Pkw aus. Es gilt nur in Verbindung mit dem Presseausweis und darf nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden. Das Pkw-Presseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.

8. Verfahren

Das ausgefüllte, unterschriebene und mit einem Passfoto versehene Antragsformular (und ggf. die Nachweise über Ihre hauptberufliche journalistische Tätigkeit i. S. der o. g. Richtlinien) senden Sie bitte ausschließlich per Post an die Geschäftsstelle des VSZV. Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail ist wegen der erforderlichen Prüfung der rechtsgültigen Unterschrift nicht möglich.

Sie können das Antragsformular entweder ausdrucken und manuell ausfüllen oder direkt am Bildschirm ausfüllen und anschließend ausdrucken. Kleben Sie das Passfoto bitte auf und benutzen Sie keine Klammern zum Befestigen.

Wenn Sie fest angestellte(r) Journalist(in) sind, vergessen Sie bitte nicht, den Antrag von Ihrem Arbeitgeber unterschreiben und mit dem Firmenstempel versehen zu lassen. Unterschriftsberechtigt sind nur Personen mit Zeichnungsvollmacht (in der Regel Geschäfts-, Verlags- oder Personalleitung).

9. Gebühren – Eigentumsvorbehalt – Verlagswechsel

Für die bei unseren Mitgliedsunternehmen angestellten Redakteure / Volontäre beträgt die Gebühr 43,28 € netto zuzüglich 19 % MWSt (8,22 €) = 51,50 € brutto einschließlich eines Pkw-Schildes.

Für freie Journalisten/Journalistinnen von Mitgliedsverlagen und von Nichtmitgliedern beträgt die Gebühr 86,56 € netto zuzüglich 19 % MWSt (16,44 €) = 103,00 € brutto einschließlich eines Pkw-Schildes. Ergibt die Prüfung Ihres Antrags und der übersandten Nachweise, dass Sie zum Führen eines Presseausweises berechtigt sind, erhalten Sie von uns den Presseausweis und eine entsprechende Rechnung übersandt.

Der Presseausweis bleibt Eigentum des VSZV. Er ist vom Inhaber unaufgefordert zurückzugeben, falls die Voraussetzungen für das Führen des Presseausweises entfallen (z. B. durch Wechsel der Tätigkeit). Der Presseausweis ist personenbezogen, d. h. er behält seine Gültigkeit auch dann, wenn der/die Inhaber(in) den Arbeitgeber/die Redaktion wechselt.

10. Verlust – Zweitausstellung – Missbrauch

Der Verlust des Presseausweises ist dem VSZV schriftlich mitzuteilen. Es kann dann ein neuer Ausweis ausgestellt werden, für den wiederum eine Gebühr in Höhe von 51,50 € für bei unseren Mitgliedsverlagen fest angestellte Redakteure / Volontäre bzw. 103,00 € für freie Journalisten von Mitgliedsverlagen und von Nichtmitgliedern erhoben wird. Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist dieser unverzüglich dem VSZV zurückzugeben. Bei einer uns bekannt werdenden missbräuchlichen Benutzung des Presseausweises bzw. des Pkw-Presseschildes werden diese eingezogen bzw. für ungültig erklärt. Darüber hinaus erhält der/die Presseausweisinhaber(in) einen Sperrvermerk. Die zur Ausstellung berechtigten Verbände unterrichten sich gegenseitig über vorhandene Sperrvermerke.

11. Datenschutzrechtliche Hinweise

Bitte beachten Sie die dem Antragsformular für Presseausweise beigefügten ausführlichen datenschutzrechtlichen Hinweise.

(Stand November 2018)